

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - VERKAUF -

§ 1 Allgemeines

(1) Vertragspartner des Kunden ist die RETRACO GmbH, Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg, Handelsregister Hamburg – HRB 136833.

(2) Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

(3) Die Angebote der RETRACO GmbH, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die RETRACO GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

(4) Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die RETRACO GmbH sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss / Preise

(1) Die Angebote der RETRACO GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Auftragsbestätigungen der RETRACO GmbH für Lieferungen an den Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der RETRACO GmbH. Mündliche oder telefonische Bestätigungen der RETRACO GmbH sind nur verbindlich, wenn Sie im Nachgang nochmals von der RETRACO GmbH schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(2) Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein der in der von der RETRACO GmbH ausgestellten Auftragsbestätigung wiedergegebene Auftrag des Kunden, sofern der Kunde dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Auftrag nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.

(3) Von der RETRACO GmbH bei Vertragsabschluss gemachte Beschaffungsangaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie von der RETRACO GmbH bei Vertragsabschluss ausdrücklich als garantiert bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

(4) Die Preise der RETRACO GmbH verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht des Kunden

Die vereinbarten Preise dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Leistungsverzögerungen, Teilleistungen, Annahmeverzug

(1) Bei Vertragsschluss für die RETRACO GmbH nicht vorhersehbare Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von der RETRACO GmbH befinden, berechtigen die RETRACO GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Kriege, Naturkatastrophen, Brand, Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, Transportverzögerungen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige weder von der RETRACO GmbH noch vom Kunden zu vertretende Umstände. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind der Kunde wie auch die RETRACO GmbH berechtigt, hinsichtlich des im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bereits erhaltene Gegenleistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zurückzugewähren.

(2) Die RETRACO GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die RETRACO GmbH berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verzögerter Leistung sind nicht vereinbart.

§ 5 Erfüllungs- und Leistungsort, Kosten für Lieferung an einen anderen Ort

(1) Erfüllungs- und Leistungsort ist der Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg (Sitz der RETRACO GmbH).

(2) Sollen vertragsgegenständliche Sachen auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungs- und Leistungsort geliefert werden, trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Kunde soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Im Fall der gewünschten Versendung schuldet die RETRACO GmbH nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und ist für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen oder Schäden nicht verantwortlich. Eine von der RETRACO GmbH genannte Versanddauer ist daher unverbindlich.

§ 6 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge mit Lieferung und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

(2) Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die RETRACO GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, ist die RETRACO GmbH berechtigt, weitere vertragsgegenständliche Sachen nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

(4) Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, eine vertragsgegenständliche Sache unverzüglich nach Ablieferung durch die RETRACO GmbH zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der RETRACO GmbH hierüber unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nach Ziffer (1) nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige über einen solchen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Die RETRACO GmbH kann sich auf die vorstehenden Regelungen dieses § 7 nicht berufen, wenn die RETRACO GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 8 Gewährleistung

(1) Ist die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet, kann die RETRACO GmbH zwischen der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder die RETRACO GmbH die Nacherfüllung verweigert, ist der Käufer jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Ansprüche gegen die RETRACO GmbH wegen eines Mangels an einer vertragsgegenständlichen Sache verjähren binnen zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn die RETRACO GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

(3) Die RETRACO GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der RETRACO GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Die Haftung der RETRACO GmbH wegen Lieferverzugs ist - ausgenommen im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf einen Betrag von 5 % des jeweiligen Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) begrenzt.

(3) Die RETRACO GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(4) Soweit die RETRACO GmbH dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die RETRACO GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die die RETRACO GmbH bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Eine Haftung für Produktionsausfälle des Kunden ist ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der RETRACO GmbH.

(6) Soweit die RETRACO GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von der RETRACO GmbH geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der RETRACO GmbH für garantierte Beschaffenheitsmerkmale iSv. § 444 BGB, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die vertragsgegenständlichen Sachen („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von der RETRACO GmbH, bis der Kunde sämtliche aus der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung zugunsten von der RETRACO GmbH begründete Ansprüche erfüllt hat.

(2) Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware zusammen mit anderen beweglichen Sachen dürfen durch den Kunden nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs vorgenommen werden. Solche Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware durch den Kunden werden für die RETRACO GmbH vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen nicht der RETRACO GmbH gehörenden beweglichen Sachen verarbeitet, so erwirbt die RETRACO GmbH Miteigentum an der oder den neuen Sachen im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten beweglichen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der oder den neuen Sachen, wird der Kunde der RETRACO GmbH Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zu der oder den neuen Sachen einräumen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen. Die neuen Sachen, die durch Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware entstehen, gelten in Bezug auf die der RETRACO GmbH daran zustehenden Miteigentumsanteile als Vorbehaltsware.

(3) Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts an einer Vorbehaltsware ist dem Kunden die Weiterveräußerung dieser Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde mit demjenigen, an den er die Vorbehaltsware weiterveräußert, einen Eigentumsvorbehalt an dieser Vorbehaltsware vereinbart, der den Regelungen dieses § 10 entspricht. Der Kunde tritt der dies annehmenden RETRACO GmbH für den Fall der Weiterveräußerung hiermit bereits jetzt seine aus einer solchen Veräußerung entstehenden Forderungen und Rechte, einschließlich aller Nebenrechte, gegen Dritte unwiderruflich ab. Soweit der Kunde mit seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat, bezieht sich die Abtretung auf die Saldoforderungen. In dem Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterveräußert und für die Vorbehaltsware kein Einzelpreis vereinbart worden ist, tritt der Kunde denjenigen Teil der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Zahlungsforderung an die RETRACO GmbH ab, der dem von der RETRACO GmbH gegenüber dem Kunden für die Veräußerung dieser Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrag entspricht. Bei der Weiterveräußerung von Sachen, an denen die RETRACO GmbH gemäß § 10 Ziffer (2) ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen jeweils anteilig in Höhe des der RETRACO GmbH an der weiterveräußerten Sache zustehenden Miteigentumsanteils. Die abgetretenen Forderungen werden sicherungshalber abgetreten und dienen der RETRACO GmbH in demselben Umfang zur Sicherheit wie die

Vorbehaltsware. Der Kunde ist bis zu einem entsprechenden Widerruf durch die RETRACO GmbH berechtigt, die an die RETRACO GmbH abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Auf Verlangen von der RETRACO GmbH ist der Kunde verpflichtet, den Schuldnern dieser Forderungen die Vorausabtretungen anzuzeigen und der RETRACO GmbH die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die RETRACO GmbH ist berechtigt, die an die RETRACO GmbH erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Schuldnern dieser Forderungen auch selbst anzuzeigen.

(4) Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die der RETRACO GmbH zustehen, den Wert der Forderungen von der RETRACO GmbH gegen den Kunde insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, wird die RETRACO GmbH auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherungsrechte freigegeben werden, bestimmt die RETRACO GmbH unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

(5) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in § 10 Ziffer (3) genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen von Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von der RETRACO GmbH hinzuweisen und die RETRACO GmbH über die Pfändungen oder Beschlagnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 11 Sonderregelungen Einlagerungen

(1) Eine Einlagerung auf dem Betriebsgelände der RETRACO GmbH erfolgt auf Gefahr des Kunden nach dessen Weisungen. Bei Bedarf wird der Kunde selbst eine Versicherung abschließen.

(2) Ein Zugang ist nur während den Öffnungszeiten möglich.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Folgenden informiert die RETRACO GmbH über die Erhebung personenbezogener Daten bei Geschäftsabschlüssen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten, bestellte Waren. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die RETRACO GmbH, Neuhöfer Damm 110, 21107 Hamburg, Handelsregister Hamburg - HRB 136833, Telefon: +49 (0)40 74042178, Telefax: +49 (0)40 74042180, E-Mail: info@retraco-gmbh.com.

(2) Die Daten werden von der RETRACO GmbH erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Wenn die RETRACO GmbH dem Kunden Waren liefert, gibt die RETRACO GmbH die Daten des Kunden an das

beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden.

(3) Die RETRACO GmbH unterhält aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(4) Betroffene Personen haben das Recht, von der RETRACO GmbH jederzeit über die zu ihnen bei der RETRACO GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem hat der Kunde das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner kann der Kunde unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist (dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer) oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO), kann der Kunde der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs hat die RETRACO GmbH jede weitere Verarbeitung der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder

- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Einer Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Im Fall des Widerspruchs hat die RETRACO GmbH jede weitere Verarbeitung der Daten des Kunden zum Zwecke der Direktwerbung zu unterlassen.

(5) Die RETRACO GmbH behält sich vor, persönliche Daten des Kunden an Auskunftsteile zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der

Kunde erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Die RETRACO GmbH wird auch sonst personenbezogene Kundendaten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Kunden an Dritte weiterleiten, ausgenommen, soweit die RETRACO GmbH gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet ist.

(6) Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den in diesem § 12 genannten Zwecken ist der RETRACO GmbH nicht gestattet.

(7) Die Zahlungsdaten des Kunden werden je nach dem von ihm ausgewählten Zahlungsmittel an den entsprechenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Verantwortung für Ihre Zahlungsdaten trägt der Zahlungsdienstleister.

(8) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richtet der Kunde bitte an die unter Abs. 1 genannten Kontaktdaten. Für nähere Informationen verweist die RETRACO GmbH auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <https://dejure.org/gesetze/DSGVO> verfügbar ist und die Datenschutzerklärung der RETRACO GmbH, welche im Internet unter www.retraco-gmbh.com einsehbar ist. Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§ 13 Sonstiges

(1) Der Kunde kann ihm gegenüber der RETRACO GmbH zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der RETRACO GmbH auf Dritte übertragen.

(2) Die RETRACO GmbH ist berechtigt, der RETRACO GmbH gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und der RETRACO GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - VERKAUF - unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RETRACO GmbH - VERKAUF - hiervon unberührt